

Ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau – NIS2

Cyberangriffe und Cyberkriminalität nehmen weiter weltweit zu. Die EU plant, ihre Cyberresilienz durch die Aktualisierung der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie) zu erhöhen. Die Ausweitung des von der vorgeschlagenen NIS2-Richtlinie abzudeckenden Geltungsbereichs, durch die mehr Einrichtungen und Sektoren dazu verpflichtet werden, substanzielle Maßnahmen zu ergreifen, würde dazu beitragen, das Cybersicherheitsniveau in Europa längerfristig zu erhöhen. Das Europäische Parlament soll im November im Plenum über die in den interinstitutionellen Verhandlungen erzielte Einigung abstimmen.

Hintergrund

Die am 16. Juli 2016 angenommene [NIS-Richtlinie](#) ist der erste EU-weite Rechtsakt über Cybersicherheit, durch den kritische Infrastrukturen vor Cyberangriffen geschützt werden sollen. Sie deckt sechs kritische Bereiche (Energie, Verkehr, Wasser, Gesundheit, digitale Infrastruktur und Finanzwesen) ab und bezieht zugleich auch die Ex-post-Überwachung von Anbietern kritischer digitaler Dienste (wie Online-Marktplätze, Cloud-Dienste und Online-Suchmaschinen) ein. Die EU-Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis zum 9. Mai 2018 in nationales Recht umsetzen. Durch die Umsetzung der NIS-Richtlinie wurden zwar die Cybersicherheitskapazitäten und die Kooperationsmechanismen gestärkt, doch führte sie auch zu einer Fragmentierung auf verschiedenen Ebenen in den Mitgliedstaaten.

Vorschlag der Europäischen Kommission

Als Reaktion auf die wachsenden Bedrohungen durch die Digitalisierung und die Zunahme von Cyberangriffen hat die Kommission am 16. Dezember 2020 einen [Vorschlag](#) für eine Richtlinie (NIS2) über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union vorgelegt, um die geltende Richtlinie zu ersetzen und ihre Begrenztheiten zu beheben. Um die Kohärenz mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften sicherzustellen, werden in den Vorschlag die Überprüfung der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen ([CER-Richtlinie](#)) und der Vorschlag für einen Rechtsakt über die digitale Betriebsstabilität ([DORA](#)) einbezogen. Der Vorschlag für die NIS2-Richtlinie sieht die Ausweitung des Geltungsbereichs der NIS-Richtlinie dahingehend vor, dass mehr Einrichtungen und Sektoren zur Ergreifung von Maßnahmen verpflichtet werden, darunter Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste, Betreiber sozialer Medien, Hersteller kritischer Produkte (z. B. Medizinprodukte) sowie Post- und Kurierdienste. Der Vorschlag würde auch die Sicherheitsanforderungen verstärken, die Cybersicherheit von Lieferketten in Angriff nehmen, die Berichtspflichten straffen sowie strengere Aufsichtsmaßnahmen und Durchsetzungsanforderungen, einschließlich harmonisierter Sanktionen, einführen. Darüber hinaus sieht er die Einrichtung eines Netzwerks der Verbindungsorganisationen für Cyberkrisen (EU-CyCLONe) vor.

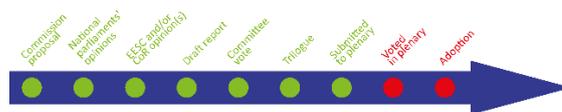
Standpunkt des Europäischen Parlaments

Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) mit dem [Dossier](#) befasst. Am 28. Oktober 2021 nahm der Ausschuss seinen [Bericht](#) sowie ein Mandat zur Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen an. Der Rat legte am 3. Dezember 2021 seinen [Standpunkt](#) fest. Am 13. Mai 2022 erzielten die Mitgesetzgeber eine vorläufige Einigung über den Text. Wie vom Rat gefordert, wird die Richtlinie nicht für Einrichtungen gelten, die Tätigkeiten in Bereichen wie Verteidigung und nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Strafverfolgung und Justiz ausüben. Auch Parlamente und Zentralbanken sind vom Geltungsbereich ausgenommen. Entsprechend einer Forderung des Parlaments wird die Richtlinie jedoch für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf zentraler und regionaler Ebene gelten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten auch beschließen, dass sie für Einrichtungen auf lokaler Ebene gilt. Die Einigung muss nun noch vom Parlament und vom Rat förmlich angenommen werden. Das



Parlament wird voraussichtlich in der November-I-Tagung darüber abstimmen. Im Anschluss an die förmliche Annahme durch beide Organe haben die Mitgliedstaaten 21 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie Zeit, um sie in nationales Recht umzusetzen.

Bericht für die erste Lesung: [2020/0359 \(COD\)](#);
Federführender Ausschuss: ITRE; Berichtersteller:
Bart Groothuis (Renew, Niederlande). Weitere Informationen
finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der
Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2022.